



II-4395 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
 BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Z1. 6.399/297 - II/C/91

Wien, am 23. Dezember 1991

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER
 Parlament
1017 Wien

1872 IAB
1992 -01- 02
zu 1938 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHOBER, Freunde und Freundinnen haben am 13. November 1991 unter der Nr. 1938/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Untätigkeit der Exekutive bei Neonazi-Randalen in Linz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann wurde die Linzer Exekutive davon informiert, daß hinter der Taubenmarkt-Demonstration Neonazis zum Teil auch aus Deutschland stehen?
2. Wie wurde auf diese Information reagiert?
3. Welche Wahrnehmungen machten die Beamten in Richtung Wiederbetätigung?
4. Welche Vorschriften auf Reaktionen auf Verstöße gegen das Wiederbetätigungsverbot lagen den Beamten vor?
5. Warum wurde auf Beobachtungen in Richtung Wiederbetätigung nicht reagiert?
6. Stellt sich der Linzer Polizeipräsident, stellt sich der Innenminister hinter diese Duldsung durch die Exekutive?
7. Welche Konsequenzen werden aus den Neonazi-Randalen und der Untätigkeit der Exekutive für die Zukunft gezogen?
8. Welche Informationen liegen dem Innenminister über die Zusammensetzung von Organisatoren und Teilnehmer der Neonazi-Randale vom 2. November 1991 in Linz vor?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bundespolizeidirektion Linz erhielt erstmals am 24.10.1991 davon Kenntnis, daß ein bekannter Wiener Rechtsextremist am

- 2 -

2.11.1991 in Linz eine "Anti-Drogen-Demonstration" durchzuführen beabsichtigte, zu welcher etwa 100 Teilnehmer erwartet würden; dabei solle es aber vor allem um das "Ausländerproblem" gehen.

Am 30.10.1991 erfolgte die offizielle Anmeldung dieser Veranstaltung durch einen bekannten Wiener Rechtsextremisten.

Am 1.11.1991 gingen bei den österreichischen Sicherheitsbehörden Informationen ein, wonach auch Angehörige der rechtsextremen Szene in Deutschland an der Demonstration teilnehmen sollten.

Zu Frage 2:

Alle eingegangenen Informationen wurden genauestens ausgewertet und in der Folge, darauf gestützt, umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen seitens der Bundespolizeidirektion Linz getroffen. Eine rechtliche Möglichkeit, die unter dem Titel "Anti-Drogen-Demonstration" angemeldete Kundgebung bescheidmäßig zu untersagen, bestand nicht.

Durch die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen gelang es schließlich, die Kundgebung mit ca. 100 Teilnehmern, denen etwa 100 Kundgebungsgegner gegenüberstanden, ohne wesentliche Vorfälle abzuführen.

Zu Frage 3:

Nach mehreren Anti-Drogen - Sprechchören wurde auch ein Sprechchor "Ausländer raus" skandiert. Der Veranstalter wurde sofort - unter Androhung der Versammlungsauflösung - aufgefordert, dies zu unterlassen, worauf in der Folge keine derartigen Äußerungen mehr wahrgenommen werden konnten.

Eine Person wurde wegen unerlaubter Flugblattverteilung nach dem Medien gesetz und dem Abzeichengesetz zur Anzeige gebracht.

Darüberhinausgehende Wahrnehmungen, etwa in Richtung "Wiederbetätigung", wurden nicht gemacht. Auch aus der Bevölkerung sind diesbezüglich keine Anzeigen eingegangen.

- 3 -

Zu Frage 4:

Die eingesetzten Organe der Sicherheitsexekutive waren angewiesen, bei jedem wahrgenommenen Verstoß gegen das Wiederbetätigungsverbot sofort einzuschreiten und die entsprechenden Maßnahmen zu setzen bzw. gegebenenfalls Anzeige nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

Zu Frage 5:

Da keine Wahrnehmungen in Richtung "Wiederbetätigung" gemacht wurden, bedurfte es keiner diesbezüglichen Reaktion seitens der Sicherheitsexekutive.

Zu den Fragen 6 und 7:

Aus den obigen Darstellungen ergibt sich, daß von einer "Duldung" durch die Exekutive im Sinne eines Untätigseins der eingesetzten Sicherheitsorgane keinesfalls die Rede sein kann.

In diesem Zusammenhang darf ich neuerlich feststellen, daß die Sicherheitsbehörden und ihre Organe generell angewiesen sind, gegen jede Art von rechtsextremistischen oder neonazistischen Aktivitäten stets unverzüglich und mit allen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln vorzugehen.

Zu Frage 8:

Der Anmelder der Kundgebung vom 2.11.1991 ist ein hinreichend bekannter Rechtsextremist. Als weitere Veranstaltungsteilnehmer wurden mehrere Aktivisten der rechtsextremen Szene erkannt. Ferner nahmen sogenannte "Hooligans" und "Skinheads" an der Kundgebung teil.

Rechtsextremisten aus Deutschland konnten während der gesamten Kundgebung als Teilnehmer nicht festgestellt werden.

Franz J.